

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850, § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Hildesheim ab dem 02.06.2021 die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden, die auf eine 7-Tage-Inzidenz unter 35 abstellen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 1 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung haben die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab welchem Zeitpunkt Schutzmaßnahmen gelten oder entfallen. Dabei kommt es entweder auf ein Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (§ 1 a Abs. 2) oder ein Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen (§ 1 a Abs. 3) an. Bei der 7-Tage-Inzidenz sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zugrunde zu legen.

Der Landkreis Hildesheim hat durch Allgemeinverfügung vom 27.05.2021 die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 festgestellt und die Schutzmaßnahme nach § 9 a Abs. 2 der Verordnung ab dem 28.05.2021 in Kraft gesetzt. Gemäß § 1 a Abs. 4 der Neufassung Verordnung vom 30.05.2021 gelten mit deren Inkrafttreten am 31.05.2021 alle Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 sofort ab dem 31.05.2021.

Weiterhin beträgt die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hildesheim an den vorangegangenen fünf Werktagen weniger als 35, und zwar am 26.05. 30,8, am 27.05. 27,9, am 28.05. 22,8, am 29.05. 18,1 und am 31.05. 16,0. Die Voraussetzung des § 1 a Abs. 3 der Verordnung ist erfüllt, die 7-Tage-Inzidenz liegt an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 35.

Der Landkreis Hildesheim stellt daher fest, dass ab dem 02.06.2021 folgende Schutzmaßnahmen Anwendung finden:

- § 6 Abs. 3 (Religiöse Veranstaltungen)
- § 6 a Abs. 3, 4 und 7 (Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen)

- § 6 b Abs. 3 (Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie Kinos)
- § 7 Abs. 3 (Gedenkstätten)
- § 7 a Abs. 3 (Zoos, Tierparks und botanische Gärten)
- § 7 b Abs. 3 (Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen)
- § 7 c Abs. 3 (Freizeitparks)
- § 7 d Abs. 3 (Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten)
- § 7 e Abs. 3 (Seilbahnen)
- § 7 f Abs. 3 (Schwimmbäder, Saunen, Thermen)
- § 7 g Abs. 2 (Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen)
- § 8 Abs. 8 (Beherbergung)
- § 9 Abs. 3 (Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen)
- § 9 Abs. 5 (Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden)
- § 9 a Abs. 3 (Einzelhandel)
- § 10 b Abs. 2 (Körpernahe Dienstleistungen)
- § 16 Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen)
- § 16 a Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel)

Die jeweils anzuwendenden Schutzmaßnahmen sind in der Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> nachzulesen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 31.05.2021
 Wißmann
 Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.